

Verein "Hochschulliga Erfurt"

– Vereinssatzung –

Beschlossen auf der Gründungsversammlung

am 26. Februar 2014 in Erfurt

Letztmalig geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

am 24. Januar 2018 in Erfurt

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Hochschulliga Erfurt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit vorwiegend auf dem Gebiet des Sports.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vornehmlich für Angehörige der Erfurter Hochschulen und damit verbunden weitere Ziele im Interesse der Allgemeinheit wie

- die Integration neuer Studierender in das Hochschulleben der Erfurter Hochschulen,
- die Schaffung sozialer Begegnungsmöglichkeiten durch regelmäßige Sportangebote,
- Völkerverständigung der Studierenden aus aller Welt untereinander,
- die Stärkung des Ansehens der Erfurter Hochschulen,
- die Profilierung der Landeshauptstadt Erfurt als attraktiver Hochschulstandort.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Ferner durch die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die Bereitstellung von Sporteinrichtungen und Sportgeräten sowie die Zusammenarbeit mit anderen interessierten Partnern.

(4) Der Verein "Hochschulliga Erfurt" ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsporthbund Erfurt e.V., im Landessportbund Thüringen e.V. sowie im Thüringer Fußballverband.
- (2) Der Verein kann Mitglied in weiteren Verbänden werden, wenn eine solche Mitgliedschaft den Vereinszweck befördert. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können ordentliche Mitglieder, ruhende Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder angehören:
 1. ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein;
 2. ruhende Mitglieder können natürliche Personen sein;
 3. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein;
 4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein.
- (2) Am aktiven Spielbetrieb können ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder teilnehmen. Ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom aktiven Spielbetrieb ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Keiner Person darf die Mitgliedschaft aus Gründen der Religionszugehörigkeit, der Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Rasse oder Herkunft, der sozialen Stellung oder anderer diskriminierender Gründe verweigert werden.
- (4) Gegen eine Ablehnung des Mitgliedsantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, welche dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Mit der Mitgliedschaft entsteht kein Rechtsanspruch an den Verein auf individuellen Zugang zu einzelnen Sportangeboten oder anderen Veranstaltungen des Vereins. Der Verein ist berechtigt,

durch seinen Vorstand den Zugang zu einzelnen Angeboten entsprechend der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu regeln. Hierbei finden Maßstäbe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit Anwendung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht keinerlei Rückerstattungspflicht von Seiten des Vereins gegenüber dem austretenden Mitglied.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens sechs Monaten. Ferner zählt zu den Gründen grob unsportliches sowie unehrenhaftes Verhalten insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Zurschaustellens verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des selben Jahres. Das Jahr der Vereinsgründung bildet ein Rumpfgeschäftsjahr vom Tag der Vereinsgründung bis zum 30.09. des selben Jahres. Das erste neue Geschäftsjahr bildet ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem 30.09.2017 und endet mit dem 31.12.2017.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge für die Mitgliedschaft erhoben. Darüber hinaus können für die Inanspruchnahme spezieller Vereinsangebote (Nutzung einzelner Sportarten, Fahrten zu Sportveranstaltungen, Teilnahme an besonderen Sportereignissen oder Kulturveranstaltungen) besondere Umlagegebühren erhoben werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge und Umlagegebühren werden nach Art, Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung durch den Vorstand geregelt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfern/innen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus kann der Vorstand aus eigener Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Anforderungen an die Schriftlichkeit wird auch durch elektronische Post (per E-Mail) erfüllt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Weiter kann die Tagesordnung zu Sitzungsbeginn aus aktuellem Anlass ergänzt werden, worüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Zu Beginn wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführer/in.

(9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Besondere Mehrheitsverhältnisse:

1. Eine Änderung der Vereinssatzung benötigt die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins benötigt die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(10) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Ist bis dahin noch kein Termin für die nächste Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben worden, kann die Mitgliederversammlung frühestens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Satzungsänderung stattfinden. Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Vereins müssen bei der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern wörtlich mitgeteilt werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der 1. und 2. Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ist die Amtszeit eines Vorstands abgelaufen, bleibt der Vorstand solange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorfristig (z. B. durch Austritt oder Rücktritt), so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren, um seine Beschlussfähigkeit zu gewährleisten. Der Beirat ist in dieser Entscheidung zu hören.

(6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Über Wirtschaftsplan und jährliche Finanzergebnisse berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

(8) Bei finanzwirksamen Maßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind, darf der Vorstand über eine Gesamtsumme von bis zu 5.000,00 EUR entscheiden. Für Verpflichtungen des Vereins mit finanzwirksamen Maßnahmen über dieser Grenze hat der Vorstand zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(9) Zur Durchführung der Satzung und des Vereinsbetriebs kann der Vorstand eine Beitragsordnung und weitere spezielle Ordnungen (z. B. für die Benutzung der Sportstätten) erlassen.

(10) Der Vorstand kann jederzeit den Beirat einberufen.

(11) Der Vorstand kann Förder- sowie Ehrenmitglieder ernennen und aufnehmen.

§ 11 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus gewählten Mitgliedern der spielberechtigten Mannschaften der Hochschulliga Erfurt. Jede Mannschaft wählt für die Dauer eines Semesters ein Mitglied vor Beginn des Spielbetriebs.

(2) Mitglieder des Beirates können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Näheres zur Beschlussfassung über die Auflösung regelt § 9 (9) Satz 2 dieser Satzung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Universität Erfurt (Nordhäuser Straße 63, 99089 Erfurt) und die Fachhochschule Erfurt (Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.